

Geschäftsordnung der Fachkräfteallianz Mittelsachsen

1. Ziel und Zweck der Fachkräfteallianz (FKA)

Das Ziel der Fachkräfteallianz Mittelsachsen ist es, durch geeignete strategische Maßnahmen und operative Aktivitäten sicherzustellen, dass die Fachkräftebasis in der Region langfristig gesichert wird.

Zweck der regionalen Fachkräfteallianz ist die Abstimmung der fachkräftebezogenen Aktivitäten im Landkreis, Umsetzung und Fortschreibung des regionalen strategischen Handlungskonzeptes sowie die Initiierung und Priorisierung von Vorhaben im Rahmen des Regionalbudgets.

Die Teilnehmer der Fachkräfteallianz bekennen sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2. Mitglieder und geschäftsführendes Mitglied

Mitglieder der Fachkräfteallianz sind:

- Landratsamt Mittelsachsen
- Universitätsstadt Freiberg
- Große Kreisstadt Döbeln
- Große Kreisstadt Mittweida
- Agentur für Arbeit Freiberg
- Jobcenter Mittelsachsen
- Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Mittelsachsen
- Handwerkskammer Chemnitz
- TU Bergakademie Freiberg
- Hochschule Mittweida
- AK Schule-Wirtschaft Mittelsachsen
- Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), Standort Chemnitz
- DGB Region Süd-West-Sachsen / DGB Kreisverband Mittelsachsen
- GIZEF – Zentrum für Innovation und Unternehmertum

In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen ist die Aufnahme weiterer Institutionen als gleichberechtigtes oder beratendes Mitglied möglich.

Geschäftsführendes Mitglied:

Zum geschäftsführenden Mitglied der Fachkräfteallianz Mittelsachsen wird das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung) bestimmt.

Das geschäftsführende Mitglied hat folgende Aufgaben:

- Analyse des regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktes sowie Ableitung von strategischen Handlungsfeldern
- Erarbeiten des Entwurfs zum Handlungskonzept für die Fachkräfteallianz Mittelsachsen einschließlich Organisation erforderlicher Strategieveranstaltungen
- Organisation der Zusammenarbeit der Allianzmitglieder
- Koordination der Aktivitäten zur Fachkräftesicherung im Landkreis
- Vorbereitung der Projektausschreibungen
- Entgegennahme der Projektanträge auf Grundlage der Fachkräftenrichtlinie
- Beratung (bei Bedarf) der Antragsteller, formelle Prüfung der Anträge und Vorbereitung der Entscheidung über die Projektanträge innerhalb der Allianz
- Vor- und Nachbearbeitung sowie Organisation der Beratungen
- Überwachung der Mittelverfügbarkeit

Geschäftsordnung der Fachkräfteallianz Mittelsachsen

- Kontakthaltung zum SMWA und zur SAB sowie Information der Mitglieder über Neuerungen im Zusammenhang mit der Fachkräftenrichtlinie, Vorhaben und Entscheidungen der Fachkräfteallianz Sachsen, Landesprojekte sowie Entscheidungen der SAB.

3. Projektanträge

Es erfolgt jährlich mindestens ein Projektaufruf zur Antragstellung im Rahmen der Fachkräftenrichtlinie Sachsen.

Anträge zur Förderung von Projekten im Rahmen der Fachkräftenrichtlinie können von jedem Mitglied der Fachkräfteallianz sowie von weiteren Trägern gestellt werden.

Weitere Träger können sein: juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Voraussetzung ist, dass sie Projekte im Rahmen der Fachkräftenrichtlinie auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen durchführen.

Das geschäftsführende Mitglied berät die Antragsteller, stimmt die einzelnen Anträge vorab und achtet darauf, dass diese sich möglichst effektiv im Kontext zu allen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung im Landkreis einordnen.

Alle Projekte werden unter Verwendung der SAB- Antragsunterlagen bei der geschäftsführenden Stelle auf elektronischem Weg eingereicht. Die Projektvorschläge werden nach formeller Prüfung durch das geschäftsführende Mitglied an die Mitglieder der Fachkräfteallianz weitergeleitet. Die Mitglieder der Fachkräfteallianz erhalten die Projektbeschreibung (Anlage 1 zum Antrag) und die Finanzübersicht zum Projekt (Gesamtkosten, anteilige Personal- und Sachkosten, Stellungnahme zur Sicherung des Eigenanteils). Des Weiteren erhalten Sie eine Gesamtaufstellung mit den Finanzangaben aller Projekte im Kontext zum Budgetrahmen. Darüber hinaus erhalten sie die vorbereitete Bewertungsmatrix für die einzelnen zu bewertenden Maßnahme-Anträge. Die Bewertung wird von den Mitgliedern anonym durchgeführt.

Eingereichte Projekte werden auf einer Beratung der Fachkräfteallianz durch den Antragsteller mit einer Zeitvorgabe von ca. 10 Minuten vorgestellt.

Die Entscheidung über ein Projekt erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Ist ein Mitglied der Fachkräfteallianz Antragsteller, kann es das Projekt vorstellen und an der Diskussion teilnehmen, von der Abstimmung über das Projekt ist es jedoch ausgeschlossen.

Antragsteller die nicht Mitglieder der Fachkräfteallianz sind, erhalten ebenfalls die Möglichkeit, ihr Projekt vorzustellen. Sie werden dazu vom geschäftsführenden Mitglied eingeladen. Bei der Abstimmung dürfen sie nicht anwesend sein. Die Entscheidung ist ihnen per E-Mail oder in anderer Schriftform durch das geschäftsführende Mitglied binnen einer Woche mitzuteilen.

Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Eine Nichtbeteiligung innerhalb der Antwortfrist gilt als Enthaltung. Um ein gültiges Votum zu erreichen, müssen sich mindestens 50% der Mitglieder im Rahmen der Abstimmung positionieren.

Geschäftsordnung der Fachkräfteallianz Mittelsachsen

4. Beratung/ Beschlussfähigkeit/Tagesordnung/ Protokollführung

Beschlussfähigkeit

Die Fachkräfteallianz Mittelsachsen ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend oder virtuell beteiligt sind.

Es finden mindestens zwei Beratungen pro Jahr statt. Anlass- und themenbezogen können weitere Beratungen durch das geschäftsführende Mitglied, den Landkreis oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fachkräfteallianz einberufen werden. Die Einladung erfolgt vier Wochen und die Übermittlung der Unterlagen mindestens eine Woche vor der Beratung. Beides kann sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail erfolgen.

Alle Mitglieder der Fachkräfteallianz Mittelsachsen haben das Recht, Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen. Die Vorschläge sind rechtzeitig vor Einladung an das geschäftsführende Mitglied zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, können die Themen als Tischvorlage eingereicht werden. Über die Beratung zusätzlicher, nicht in der Einladung aufgeführter Tagesordnungspunkte, stimmt die Fachkräfteallianz zu Beginn der Beratung ab. Der Tagesordnungspunkt gilt als aufgenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

Die Durchführung virtueller Sitzungen der Fachkräfteallianz, zu denen sich die Mitglieder zusammenschalten können, ist möglich. Die Anwesenheit am Beratungsort ist damit nicht erforderlich, um an dem Meinungsbildungsprozess einer Mitgliederberatung teilzunehmen, entsprechende Mitgliedsrechte auszuüben und Beschlüsse zu fassen. Es ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder sich per elektronischer Kommunikation zuschalten.

Die Beschlussfassung erfolgt dann im textförmigen oder elektronischen Umlaufverfahren. Den Mitgliedern soll es außerdem möglich sein, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Sitzung abzugeben. Wird eine Beteiligung von mindestens 50% der Stimmberechtigten bis zum Ende der vorgegebenen Frist zur Stimmabgabe in Textform (per Briefwahl, Telefax, E-Mail, Onlineabstimmungstool) nicht erreicht, gilt ein Antrag – unabhängig vom Abstimmungsergebnis – als abgelehnt.

Der Ablauf jeder Beratung ist durch das geschäftsführende Mitglied in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Anlagen zum Protokoll sind zu benennen. Das gefertigte Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied der Fachkräfteallianz ist eine Abschrift des Protokolls nebst eventuellen Anlagen zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt elektronisch.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Fachkräfteallianz innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung Einwendungen erheben. Einwendungen sind an das geschäftsführende Mitglied zu richten. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Geschäftsordnung der Fachkräfteallianz Mittelsachsen

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Fachkräfteallianz Mittelsachsen obliegt dem geschäftsführenden Mitglied.

Alle Veröffentlichungen über, durch die Fachkräfteallianz Mittelsachsen geförderten Projekte, müssen zusätzlich zu den Förderbestimmungen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank einen Förderhinweis zur Fachkräfteallianz Mittelsachsen zu enthalten.

6. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 20.06.2016 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

1. Änderung am 20.09.2016
2. Änderung am 21.11.2017
3. Änderung am 19.03.2021
4. Änderung am 01.07.2021
5. Änderung am 14.12.2023